

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Merkblatt für Geschmacksmusteranmelder

(Ausgabe März 2010)

Inhaltsverzeichnis

I. Die rechtlichen Erfordernisse

II. Was kann geschützt werden?

1. Schutzfähige Gegenstände
2. Neuheit
3. Eigenart
4. Umfang der Prüfung
5. Schutzzumfang des Geschmacksmusters
6. Typografische Schriftzeichen

III. Muss man einen Anwalt nehmen?

1. Beratung und Vertretung
2. Ausländer
3. Vollmacht

IV. Was ist einzureichen?

1. Eintragungsantrag
2. Anlageblatt zum Eintragungsantrag
3. Wiedergabe und flächenmäßiger Musterabschnitt

V. Was folgt nach der Anmeldung?

1. Beseitigung von Mängeln
2. Eintragung und Bekanntmachung
3. Verfahrenskostenhilfe und Vertreterbeordnung
4. Erstreckung des Schutzes
5. Aufrechterhaltung des Schutzes

VI. Und die Verwertung der Geschmacksmuster?

VII. Zahlungshinweise

I. Die rechtlichen Erfordernisse

Die rechtlichen Erfordernisse einer Geschmacksmusteranmeldung ergeben sich aus

- dem Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – **GeschmMG**) vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390; BIPMZ 2004, 207), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2446; BIPMZ 2009, 328),
- der Verordnung zur Ausführung des Geschmacksmustergesetzes (Geschmacksmusterverordnung – **GeschmMV**) vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 884; BIPMZ 2004, 264), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 765; BIPMZ 2009, 173),
- der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA-Verordnung – **DPMAV**) vom 01. April 2004 (BGBl. I S. 514; BIPMZ 2004, 296), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26. September 2006 (BGBl. I S. 2159; BIPMZ 2006, 305),
- dem Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamtes und des Bundespatentgerichts (Patentkostengesetz – **PatKostG**) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656; BIPMZ 2002, 14), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521; BIPMZ 2009, 301),
- der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA-Verwaltungskostenverordnung – **DPMAVwKostV**) vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1586; BIPMZ 2006, 253).

Dieses Merkblatt gibt Ihnen als Anmelder ausführliche Hinweise zum Einreichen von Geschmacksmusteranmeldungen. Es kann kostenlos allein oder mit der **Geschmacksmusterverordnung** samt Anlage 1 (Einteilung der Klassen und Unterklassen) und Anlage 2 (Warenliste), dem **Antragsvordruck** und dem **Kostenmerkblatt** beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) bestellt oder im Internet unter der im Kopf angegebenen Adresse herunter geladen werden.

Dort finden Sie auch weiterführende **Vordrucke** für Geschmacksmusterangelegenheiten.

II. Was kann geschützt werden?

Geschmacksmusterschutz kann begründet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Schutzfähige Gegenstände

Nach § 1 Nr. 1 GeschmMG ist ein Muster die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt. Ein Erzeugnis ist hierbei jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftzeichen sowie Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden können. Ein Computerprogramm gilt nicht als Erzeugnis.

2. Neuheit

Als Geschmacksmuster kann nur ein Muster geschützt werden, das zum Zeitpunkt der Anmeldung neu ist. Ein Muster gilt gemäß § 2 Abs. 2 GeschmMG als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Muster gelten hierbei als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden. Das bedeutet, dass die Gestaltung, für die der Schutz beansprucht wird, zu diesem Zeitpunkt den in der Europäischen Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors weder bekannt ist noch bekannt sein konnte.

Wir empfehlen Ihnen, sich über den vorhandenen Bestand an Formgestaltungen zu informieren, bevor Sie die Eintragung eines Geschmacksmusters beantragen. Zu den Geschmacksmustern, die **vor dem 1. Juli 1988** von deutschen Anmeldern angemeldet worden sind, sind Einsichtnahmen bei dem für die Anmeldung örtlich zuständigen Registergericht/Amtsgericht (Geschmacksmusterregister, zugehöriges Namensverzeichnis, niedergelegte Muster oder Modelle) möglich. **Recherchemöglichkeiten** für die seit dem genannten Zeitpunkt eingetragenen Geschmacksmuster bieten

- die Internetplattform des DPMA für amtliche Publikationen (DPMAregister) unter der Adresse <http://register.dpma.de> und
- das Geschmacksmusterblatt mit den Bekanntmachungen der Registereintragungen.

Das Geschmacksmusterblatt wird seit 2004 ausschließlich in elektronischer Form (im pdf-Format) über die Internetplattform DPMAregister (<http://register.dpma.de>) veröffentlicht. In Papierform liegt es bis einschließlich Ausgabe 24/2003 beim DPMA in München, Jena und beim Technischen Informationszentrum Berlin des DPMA und bei den Patentinformationszentren (Anschriften siehe <http://www.dpma.de/amt/kooperation/patentinformationszentren/index.html>) zur Einsicht aus.

3. Eigenart

Ein Muster hat gemäß § 2 Abs. 3 GeschmMG Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den das Muster beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Je

höher die Musterdichte in einer Erzeugnisklasse ist, desto geringere Anforderungen sind an die Gestaltungshöhe zu stellen und umgekehrt.

Eine Offenbarung bleibt bei der Beurteilung von Neuheit und Eigenart unberücksichtigt, wenn ein Muster während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (**sog. Neuheitsschonfrist**).

4. Umfang der Prüfung

Die Geschmacksmusterstelle des DPMA prüft, ob die **Formalvorschriften** (vgl. besonders unten Nr. IV) für die Anmeldung als Voraussetzung der Eintragung erfüllt sind. Darüber hinaus wird geprüft, ob der Gegenstand der Anmeldung ein Muster im Sinne des § 1 Nr. 1 GeschmMG ist und ob das Muster gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt oder ob das Muster eine missbräuchliche Verwendung eines der in Art. 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums aufgeführten Zeichen, Embleme etc. darstellt. Sie prüft jedoch nicht, ob das angemeldete Muster tatsächlich die übrigen **materiellen Schutzvoraussetzungen** (u. a. oben Nrn. 2 und 3) erfüllt. Diese Voraussetzungen werden im Streitfall durch die Zivilgerichte geprüft. Ein Muster wird daher auch dann eingetragen, wenn eine oder mehrere der genannten Schutzvoraussetzungen fehlen. In diesem Fall entsteht jedoch kein Schutzrecht, aus dem Rechte hergeleitet werden können.

5. Schutzzumfang des Geschmacksmusters

Der Schutz erstreckt sich gemäß § 38 Abs. 2 GeschmMG auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt, wobei der Grad der Gestaltungsfreiheit bei der Musterentwicklung berücksichtigt wird. Der Schutzzumfang ist auf die in der Wiedergabe sichtbaren Erscheinungsmerkmale beschränkt, d.h. nur genau das, was in der Wiedergabe sichtbar ist, ist auch geschützt. Bei flächenmäßigen Musterabschnitten werden der Schutzgegenstand und Schutzzumfang während der Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe durch das Original bestimmt.

6. Typografische Schriftzeichen

Typografische Schriftzeichen sind als Erzeugnisse im Sinne des Geschmacksmustergesetzes geschmacksmusterfähig. Sie sind der Warenklasse 18-03 zuzuordnen. Die Wiedergabe des Musters muss alle Buchstaben des Alphabets in Groß- und Kleinschreibung, alle arabischen Ziffern sowie fünf Zeilen Text in Schriftgröße 16 umfassen.

III. Muss man einen Anwalt nehmen?

Wollen Sie ein Muster anmelden, können Sie dies beim DPMA grundsätzlich selbst machen. Im Einzelnen ist zu berücksichtigen:

1. Beratung und Vertretung

Als Anmelder eines Musters können Sie sich der Hilfe eines auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen und zur Rechtsbesorgung zugelassenen Beraters (Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Erlaubnisscheininhaber) bedienen und sich von ihm auch im Eintragungsverfahren

vertreten lassen. Verzeichnisse der deutschen Patentanwälte und der Erlaubnisscheininhaber können beim DPMA kostenlos angefordert werden.

2. Ausländer

Haben Sie in Deutschland keinen Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung, müssen Sie sich durch einen im Inland bestellten Patentanwalt oder Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 58 Abs. 1 GeschmMG). Dieser kann auch Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein. Jedoch müssen Sie dann zusätzlich einen inländischen Patent- oder Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten bestellen (§ 58 Abs. 2 GeschmMG).

3. Vollmacht

Ein Vertreter braucht eine **schriftliche Vollmacht** beim DPMA nur dann vorzulegen, wenn er kein Rechts- oder Patentanwalt, Erlaubnisscheininhaber oder in den Fällen des § 155 der Patentanwaltsordnung Patentassessor ist. Die Vollmacht muss auf eine prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person lauten. Auch ein Zusammenschluss von Vertretern kann unter Angabe des Namens dieses Zusammenschlusses bevollmächtigt werden. Ist der Vollmachtgeber keine natürliche Person, so muss die Zeichnungsberechtigung des Unterzeichnenden durch Angabe seiner Stellung oder die Beifügung geeigneter Nachweise schlüssig dargelegt werden.

Wenn Sie mehrere Anmeldungen einreichen und jeweils derselbe Vertreter für Sie tätig werden soll, können Sie entweder eine **allgemeine Vollmacht** erteilen, die für alle Verfahren vor dem DPMA gilt, oder für jedes einzelne Anmeldeverfahren eine **Einzelvollmacht** ausstellen. Ein Unternehmen kann einem Angestellten, der zur Vertretung aller Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem DPMA bevollmächtigt werden soll, eine **allgemeine Angestelltenvollmacht** ausstellen. Die allgemeinen Vollmachten werden beim DPMA unter Vergabe einer Nummer registriert.

IV. Was ist einzureichen?

Um für ein Muster Geschmacksmusterschutz in Deutschland zu erlangen, müssen Sie es beim DPMA zur Eintragung in das Geschmacksmusterregister anmelden. Die Anmeldung richten Sie an die Dienststelle Jena des DPMA (Anschrift: Seite 1 des Merkblatts), in der das Geschmacksmusterregister geführt wird. Eine Einreichung beim DPMA in München oder beim Technischen Informationszentrum in Berlin ist in gleicher Weise zulässig. Sie können die Anmeldung auch bei den Patentinformationszentren (PIZ), die als Annahmestellen für Schutzrechtsanmeldungen fungieren, einreichen (Anschriften und Angabe, welches PIZ "Annahmestelle" ist: <http://www.dpma.de/amt/kooperation/patentinformationszentrum/index.html>). Die Anmeldungen werden mit dem Eingangsdatum versehen und an die Dienststelle Jena gesandt.

Die Anmeldung muss einen unterschriebenen Eintragungsantrag mit

- Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen,
- eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Musters und

- eine Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, enthalten.

Wird ein Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG) gestellt, kann die Wiedergabe durch einen flächenmäßigen Musterabschnitt ersetzt werden.

Der Geschmacksmusterschutz entsteht mit der Eintragung des Musters in das Geschmacksmusterregister.

Ab dem 1. März 2010 können Sie auch Geschmacksmuster in elektronischer Form anmelden. Nähere [Hinweise zur elektronischen Anmeldung](#) (DPMAdirekt) finden Sie auf den Internetseiten des DPMA.

DPMAdirekt stellt eine Alternative zur "klassischen" Anmeldung in Papierform dar und ermöglicht es Ihnen, eine rechtswirksame Schutzrechtsanmeldung online vorzunehmen.

Für Anträge notwendige Daten werden in übersichtlichen Bildschirmmasken abgefragt und automatisch in das vom DPMA geforderte Datenformat gebracht.

DPMAdirekt ist nur mit einer qualifizierten Signaturkarte und einem passenden Kartenleser möglich!

1. Eintragungsantrag

(§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GeschmMG, §§ 4, 5 GeschmMV).

Zur Anmeldung eines Geschmacksmusters muss das vom DPMA herausgegebene Formblatt [R 5703](#) verwendet werden. Im Falle einer Sammelanmeldung ist zusätzlich das Anlageblatt ([R 5703.2](#)) zu verwenden. Diese Vordrucke sollen in Maschinenschrift ausgefüllt werden.

Die Darstellungen sind auf dem **Wiedergabeformblatt** ([R 5703.1](#)) aufzudrucken oder aufzukleben. Bei Sammelanmeldungen ist für jedes Muster ein gesondertes Formblatt zu verwenden. Wahlweise kann die Wiedergabe auch auf **Datenträgern** (CD oder DVD) eingereicht werden.

Alle notwendigen Formulare finden Sie auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamts im Internet (<http://www.dpma.de/geschmacksmuster/formulare>). Darüber hinaus können Form- und Merkblätter von der Auskunftsstelle des DPMA (089 2195 3402) angefordert werden.

Für die **Ausfüllung der Felder** (1) bis (12) des Antragsvordrucks und der Spalte (A) bis (H) des Anlageblatts sollten Sie folgende Hinweise beachten:

(1) Zustellanschrift

Hier ist einzutragen, an wen die Sendungen des DPMA gerichtet werden sollen, und zwar

- Name,
- Vorname,
- ggf. akademischer Grad,
- Straße,
- Hausnummer,
- ggf. Postfach,
- Ort mit Postleitzahl / bei ausländischen Orten auch den Staat; ggf. können auch Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat gemacht werden.

Die Zustellanschrift kann Ihre Anschrift, die eines Zustellungsbevollmächtigten oder eines bestellten Vertreters sein. Wird das Muster von mehreren Anmeldern gemeinschaftlich zur Eintragung angemeldet und ist ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt, so muss hier die Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten angegeben werden. Anschriftenänderungen sollten Sie dem DPMA umgehend mitteilen.

Feld TELEFAX vorab

Wenn Sie Ihre Anmeldung vor der Versendung per Post vorab als Telefax an das DPMA schicken, kreuzen Sie dieses Feld bitte unbedingt an. Tragen Sie daneben bitte auch das Datum ein, an dem Sie das Telefax abschicken. Sie helfen dem DPMA, die Unterlagen zusammenzuführen und die unnötige Doppelvergabe von Aktenzeichen für die gleiche Anmeldung zu vermeiden.

Bei Einreichung der Anmeldung per Telefax ist die Wiedergabe des Musters wahrscheinlich von relativ schlechter Qualität (insbesondere dann, wenn Fotografien verwendet werden), da sich diese Technologie nicht für die Übertragung von Bildinformation eignet. **Generell ist deshalb von einer Einreichung per Telefax abzuraten.**

Eine Geschmacksmusteranmeldung in elektronischer Form ist derzeit noch nicht möglich.

(2) Zeichen/Telefon/Datum

Tragen Sie hier bitte Ihr internes Geschäftszeichen (soweit vorhanden) sowie Ihre Telefonnummer(n), Telefaxnummer und das aktuelle Datum ein.

(3) Funktion des Empfängers

Hier ist durch Ankreuzen des in Betracht kommenden Auswahlfeldes zu erklären, welche der dort aufgeführten Funktionen der in Feld (1) angegebene Empfänger hat. Sofern das Feld "Vertreter" angekreuzt wird, ist gegebenenfalls die Nummer der **allgemeinen Vollmacht** (vgl. oben Nr. III, 3) zu nennen, falls eine solche durch das DPMA mitgeteilt wurde.

(4) Anmelder/Vertreter

Ist der Anmelder eine natürliche Person, muss die Anmeldung den Vornamen, Familiennamen und seine Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) oder, falls die Eintragung unter der Firma des Anmelders erfolgen soll, die Firma, wie sie im Handelsregister eingetragen ist, enthalten. Ist der Anmelder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft und als solche in ein Register eingetragen, muss die Anmeldung den Namen dieser Person oder Gesellschaft entsprechend der Registereintragung sowie die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) enthalten. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind neben dem Namen der Gesellschaft und ihres Sitzes auch der Name und die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters anzugeben. Falls ein Vertreter bestellt ist, so gelten die o. g. Angaben des Namens und der Anschrift entsprechend.

(5) Entwerferbenennung

Gemäß § 10 GeschmMG haben Entwerfer das Recht, im Verfahren vor dem DPMA und im Geschmacksmusterregister

genannt zu werden. Der Entwerfer hat dabei kein eigenes Antragsrecht, die Eintragung ist vom Rechtsinhaber zu beantragen. Als Entwerfer kann **nur eine natürliche Person** benannt werden. Zu den notwendigen Angaben gehören Vorname, Familienname und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Entwerfers. Der amtliche Vordruck [R 5707](#) soll dabei benutzt und dem Eintragungsantrag als Anlage beigefügt werden. Der Vordruck ist nicht zu verwenden, wenn der Entwerfer gleichzeitig der Anmelder ist und dies im Eintragungsantrag entsprechend angekreuzt wurde.

(6) Angabe von Erzeugnissen

In diesem Feld ist zu dem Muster mindestens ein Erzeugnis anzugeben, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet werden soll. Bei einer Sammelanmeldung ist im Anlageblatt ([R 5703.2](#)) zu jedem Muster mindestens ein Erzeugnis anzugeben, es sei denn, der Anmelder erklärt, dass die Erzeugnisangabe für alle Muster der Anmeldung gelten soll. Die Bezeichnung der Erzeugnisse soll aus der Warenliste (Anlage 2 zur GeschmMV) entnommen werden. Die Warenliste können Sie als Vordruck [R 5701.1](#) herunterladen. Die Erzeugnisangabe gehört zu den Mindestvoraussetzungen einer Anmeldung, ohne die ein Anmeldetag nicht zuerkannt werden kann. Eine Datenbanksuche unter <http://www.dpma.de/service/klassifikationen/locarnoklassifikation/suche/suchen.html> kann Ihnen helfen Begriffe zu finden, die als Erzeugnisangabe verwendet werden können.

(7) Klassifizierung

Die Klassifizierung richtet sich nach den angegebenen Erzeugnissen. Da die Erzeugnisse aus der Warenliste entnommen werden sollen, ergibt sich die Klassifizierung in der Regel aus dieser Warenliste. In den übrigen Fällen ist eine Warenklasse zu wählen, die zuerst dem Anwendungszweck, erst danach der Art des genannten Erzeugnisses entspricht. Jedem Erzeugnis ist genau eine Warenklasse zuzuordnen.

(8) Sonstige Anträge

Sammelanmeldung

Sie können bis zu 100 Muster in einer Sammelanmeldung zusammenfassen, wenn die Muster mindestens einer gemeinsamen Warenklasse zuzuordnen sind.

Kreuzen Sie hierfür das erste Auswahlfeld an und geben Sie im Feld dahinter an, wie viele Muster die Anmeldung insgesamt enthält. Das Anlageblatt [R 5703.2](#) ist bei Sammelanmeldungen immer zu benutzen.

Aufschiebung der Bekanntmachung

Kreuzen Sie das zweite Auswahlfeld an, wenn Sie wünschen, dass die Bekanntmachung der Wiedergabe aufgeschoben wird. Die Veröffentlichung der Wiedergabe im Geschmacksmusterblatt wird dann um bis zu 30 Monate nach dem Anmeldetag aufgeschoben. Sofern eine Priorität beansprucht wurde, beginnt die 30-monatige Aufschiebungsfrist mit dem Prioritätstag.

Bei Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe werden zunächst nur die bibliografischen Daten veröffentlicht. Sie können auf diese Weise Kosten sparen, da die Verfahrensgebühren insoweit reduziert sind (vgl. im Einzelnen § 21 Abs. 1 GeschmMG sowie die Kostenhinweise auf der Rückseite des letzten Blattes des Antragsvordrucks).

Beachten Sie jedoch: **Während der Aufschiebungsfrist besteht kein Schutz mit absoluter Sperrwirkung, sondern lediglich Nachahmungsschutz.** Sie müssen im Verletzungsfall darlegen und beweisen, dass das von Ihnen angegriffene Muster das Ergebnis einer Nachahmung Ihres Geschmacksmusters ist.

Die Schutzdauer endet mit dem Ablauf der Aufschiebungsfrist, sofern der Schutz nicht durch Zahlung der Erstreckungsgebühr innerhalb der Aufschiebungsfrist auf die 25-jährige Schutzdauer erstreckt wird. Wurde die Wiedergabe bei Einreichung der Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 GeschmMG durch einen flächenmäßigen Musterabschnitt ersetzt, so ist innerhalb der Aufschiebungsfrist auch eine fotografische oder sonstige grafische Wiedergabe des Geschmacksmusters einzureichen.

Beschreibung

Zur Erläuterung der Wiedergabe des Geschmacksmusters können Sie eine Beschreibung einreichen, die eingetragen und bekannt gemacht wird. Die Beschreibung ist auf einem gesonderten Blatt einzureichen und darf bis zu 100 Wörter enthalten. Sie ist als fortlaufender Text ohne grafische Elemente, Formeln oder Formatierungen für jedes einzelne Muster gesondert zu formulieren. Die Beschreibung darf sich ausschließlich auf diejenigen Merkmale beziehen, die in der Wiedergabe oder dem flächenmäßigen Musterabschnitt enthalten sind.

Werden digitale Datenträger zur Einreichung der Wiedergabe verwendet, kann die Beschreibung im Format „*.txt“ auf dem Datenträger gespeichert werden. Bei Sammelanmeldungen können die Beschreibungen in einem Dokument zusammengefasst werden, wenn sie nach Musternummern geordnet sind.

Lizenzvergabeinteresse

Sie können erklären, **an einer Lizenzvergabe interessiert** zu sein. Diese Information dient möglichen Lizenznehmern. Sie wird in das Geschmacksmusterregister eingetragen und bekannt gemacht. Die Erklärung ist unverbindlich und verpflichtet Sie nicht, Lizenzen zu vergeben.

(9) Priorität

Der Zeitrang der Anmeldung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldung beim DPMA, sofern die Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Anmeldetages erfüllt sind. Der Zeitrang einer eigenen früheren Anmeldung im Ausland, die nicht mehr als sechs Monate zurückliegt (bei einer vorausgegangenen Patentanmeldung zwölf Monate), kann für eine spätere Anmeldung in Anspruch genommen werden. Ähnliches gilt für die Ausstellungspriorität.

Wollen Sie eine dieser Prioritäten beanspruchen, sind folgende Angaben erforderlich:

- Ausländische Priorität (§ 14 GeschmMG)

Die Angabe von Zeit, Land und Aktenzeichen der früheren ausländischen Anmeldung sowie Vorlage einer Abschrift der früheren Anmeldung sind erforderlich. Die Angaben sind vor Ablauf der 16 Monate nach dem Prioritätstag der vorangegangenen ausländischen Anmeldung zu machen. Es empfiehlt sich, diese Erklärungen und Angaben, die fristgebunden

sind, bereits zusammen mit der Anmeldung einzureichen. **Die Inanspruchnahme einer inneren Priorität (Voranmeldung in Deutschland) ist für Geschmacksmusteranmeldungen nicht vorgesehen.**

- Ausstellungspriorität (§ 15 GeschmMG)

Haben Sie ein Muster auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt, können Sie von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen. Dafür müssen Sie die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung einreichen. Eine Ausstellungspriorität können Sie jedoch nur für solche Ausstellungen in Anspruch nehmen, die im Einzelfall durch eine Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt über den Ausstellungsschutz bestimmt wurden. Zum Nachweis für die Zurschaustellung ist eine **Bescheinigung** einzureichen, **die während der Ausstellung** von der für den Schutz des geistigen Eigentums auf dieser Ausstellung zuständigen Stelle **erteilt worden ist**. In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass das Muster in das entsprechende Erzeugnis aufgenommen oder dabei verwendet und auf der Ausstellung offenbart wurde. Der Bescheinigung ist eine von der genannten Stelle beglaubigte Darstellung über die tatsächliche Offenbarung des Erzeugnisses beizufügen. Für die Bescheinigung soll das vom DPMA im Internet bereitgestellte Formblatt [R 5708](#) benutzt werden.

Soweit bei Sammelanmeldungen Prioritäten nicht für alle Muster beansprucht werden, ist hinter den Prioritätsangaben eine Musterzuordnung vorzunehmen.

(10) Kosten der Anmeldung

Die einzelnen Kostenpositionen und Zahlungsmöglichkeiten sind in dem **Merkblatt über Gebühren und Auslagen** ([R 5706](#)) wiedergegeben. **Die Anmeldegebühr** beträgt 7 EUR pro Geschmacksmuster, mindestens jedoch 70 EUR pro Anmeldung. Zur Zahlung der Kosten vgl. [Zahlungshinweise](#).

Die Anmeldegebühr ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung zu zahlen. Andernfalls gilt die Anmeldung nach § 6 Abs. 2 PatKostG als zurückgenommen. Werden bei nicht ausreichender Gebühreinzahlung innerhalb einer vom DPMA gesetzten Frist die Anmeldegebühren für eine Sammelanmeldung nicht in ausreichender Menge nachgezahlt oder wird vom Anmelder keine Bestimmung darüber getroffen, für welche Geschmacksmuster die Gebühr durch den eingezahlten Betrag gedeckt werden soll, so bestimmt das DPMA gemäß § 16 Abs. 3 GeschmMG, welche Geschmacksmuster berücksichtigt werden. Im Übrigen gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(11) Anlagen

Hier ist jeweils die Zahl der beigefügten Anlagen anzugeben.

(12) Unterschrift

Die Unterschrift ist vom Anmelder oder seinem Vertreter mit dem bürgerlichen Namen, bei Firmen von dem Zeichnungsberechtigten (vgl. Nr. III, 3) zu leisten. Bei mehreren Anmeldern ohne gemeinsamen Vertreter ist der Antrag **von sämtlichen Anmeldern** zu unterschreiben. Erfolgt die Anmeldung nicht durch eine natürliche Person unter ihrem bür-

gerlichen Namen, ist zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung die Funktion des Unterzeichners (z. B. Prokurist, Geschäftsführer) anzugeben.

2. Anlageblatt zum Eintragungsantrag

Das Anlageblatt ([R 5703.2](#)) ist bei einer Sammelanmeldung von Mustern zu verwenden, um sämtliche Gestaltungsmöglichkeiten, die das Geschmacksmustergesetz zulässt, zu erfassen. Soweit das Anlageblatt Eintragungen in den dafür vorgesehenen Spalten zulässt, entfallen entsprechende Angaben im Antragsformblatt selbst. Soweit ein Anlageblatt für die Eintragungen nicht ausreicht, sind weitere Stücke zu verwenden; die Blätter sind dann fortlaufend zu nummerieren.

(A)(B)(C) Anmelder, Warenklasse und Erzeugnisbenennung

Um eine Zuordnung des Anlageblatts zum Eintragungsantrag jederzeit zu gewährleisten, sind in diesen Spalten eines jeden Anlageblatts die entsprechenden Angaben aus den Feldern (2), (7) und (6) des Eintragungsantrags einzusetzen.

(D) Fortlaufende Nummer

Für jedes Muster ist eine fortlaufende Nummer einzutragen.

(E) Zahl der Darstellungen

Hier ist die Zahl der zu dem jeweiligen Muster eingereichten Darstellungen (maximal 10 Darstellungen je Muster) anzugeben.

(F) Angabe der Warenklasse

Hier ist zusätzlich zu der Angabe in Feld (B) die Angabe von Warenklassen zu dem jeweiligen Muster möglich.

(G) Angabe von Erzeugnissen

Hier ist zusätzlich zu der Angabe in Feld (C) die Angabe von Erzeugnissen zu dem jeweiligen Muster möglich.

3. Wiedergabe und flächenmäßiger Musterabschnitt

(§ 11 Abs. 2 GeschmMG, §§ 6 und 7 GeschmMV)

Die Merkmale des Musters, für die Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz beansprucht wird, müssen deutlich und vollständig offenbart werden. Der Geschmacksmusterschutz erstreckt sich nur auf diejenigen Merkmale, die anhand der Wiedergabe bzw. des flächenmäßigen Musterabschnitts (eindeutig) erkennbar sind.

Die Wiedergabe bzw. der flächenmäßige Musterabschnitt sind zusammen mit dem Eintragungsantrag einzureichen. Eine Nachreichung auch bloßer Ergänzungen ist nicht zulässig bzw. führt gegebenenfalls zur Verschiebung des Anmeldetages.

a. Wiedergabe des Musters

Die Wiedergabe besteht aus **mindestens einer** farbigen oder schwarzweißen fotografischen oder sonstigen grafischen Darstellung (z. B. Strichzeichnung) des Musters.

Zur Wiedergabe des Musters können **bis zu zehn** Darstellungen einreicht werden. Jede darüber hinausgehende

Darstellung bleibt unberücksichtigt. Alle zulässigen Darstellungen des Musters werden bekannt gemacht (Ausnahme: bei beantragter Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe).

Die Darstellungen müssen einerseits das Muster deutlich und vollständig wiedergeben und andererseits als Vorlage für die Bekanntmachung im Geschmacksmusterblatt geeignet sein.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

Für die Darstellungen ist weißes oder hellgraues, nicht durchscheinendes Papier zu verwenden, auf das die Darstellungen einseitig aufzudrucken oder aufzukleben sind. Die Darstellungen sind auf den vom DPMA herausgegebenen Formblättern ([R 5703.1](#)) anzubringen. Zwischen den Darstellungen soll ein Abstand von mindestens einem Zentimeter eingehalten werden. Bei Sammelanmeldungen ist für jedes Muster ein gesondertes Formblatt zu verwenden. Die Formblätter dürfen keinerlei erläuternden Text, erläuternde Bezeichnungen, Symbole oder Bemaßungen enthalten.

Die Darstellungen sind mit durch Punkte gegliederten arabischen Zahlen fortlaufend zu nummerieren (z. B. 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2). Die Zahl links vom Punkt bezeichnet die Nummer des Musters und die Zahl rechts vom Punkt die Nummer der Darstellung. Die Nummerierung ist neben den Darstellungen auf den Formblättern anzubringen. Eine einzelne Darstellung darf nur eine Ansicht zeigen.

Das Muster ist auf neutralem Hintergrund darzustellen. Die Darstellung soll das zum Schutz angemeldete Muster ohne Beiwerk zeigen und darf keine Erläuterung, Nummerierung oder Maßangabe enthalten. Die Darstellung muss dauerhaft und unverwischbar sein. Sie muss von einer Qualität sein, die alle Einzelheiten, für die Schutz beansprucht wird, klar erkennen lässt. Diapositive und Negative sind nicht zulässig.

Die Darstellungen können anstelle des Formblatts auch in elektronischer Form auf einem Datenträger (**CD oder DVD**) eingereicht werden. In diesem Fall sind die einzelnen Bilddateien im Format JPEG (*.jpg) im Stammverzeichnis des leeren Datenträgers abzulegen. Die Auflösung muss mindestens 300 dpi, die Bildgröße mindestens 3 x 3 Zentimeter betragen. Die Größe einer Datei darf 2 Megabyte nicht überschreiten. Die Dateinamen sind entsprechend der Nummerierung bei Papierdarstellungen zu wählen.“

b. Flächenmäßige Musterabschnitte

Nur wenn ein Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 1 GeschmMG gestellt wird, kann an Stelle der Wiedergabe ein flächenmäßiger Musterabschnitt hinterlegt werden. Dies können z. B. Abschnitte von Stoffbahnen und Tapeten sein. Dieser flächenmäßige Musterabschnitt muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Flächenmäßige Musterabschnitte sind in zwei übereinstimmenden Exemplaren einzureichen. Jeder Musterabschnitt ist auf der Rückseite fortlaufend zu nummerieren. Der Musterabschnitt darf ein Format von 50 x 100 x 2,5 cm oder 75 x 100 x 1,5 cm nicht überschreiten und muss auf das Format DIN A4 zusammenlegbar sein. Die in einer Anmeldung eingereichten flächenmäßigen Musterabschnitte dürfen einschließlich Verpackung insgesamt nicht schwerer als 15 kg sein.

Wird die Eintragung eines Musters beantragt, das aus einem sich wiederholenden Flächenmuster besteht, muss der Musterabschnitt das vollständige Muster und einen der Länge und Breite nach ausreichenden Teil der Fläche mit dem sich wiederholenden Muster zeigen.

c. Typografische Schriftzeichen (§ 6 Abs. 6 GeschmMV)

Betrifft die Anmeldung ein Muster, das aus typografischen Schriftzeichen besteht, so muss die Wiedergabe des Musters alle Buchstaben des Alphabets in Groß- und Kleinschreibung, alle arabischen Ziffern sowie fünf Zeilen Text, jeweils in Schriftgröße 16, umfassen.

V. Was folgt nach der Anmeldung?

Haben Sie eine Geschmacksmusteranmeldung eingereicht, so erhalten Sie oder Ihr Vertreter eine **Empfangsbcheinigung**, welche von der Dokumentenannahme des DPMA ausgestellt wird. Die Dokumentenannahme bestätigt lediglich den Tag des Eingangs der Anmeldung beim DPMA. Eine formelle Prüfung der Anmeldung hinsichtlich der Erfordernisse des GeschmMG erfolgt erst im Rahmen der Sachbearbeitung in der Geschmacksmusterstelle des DPMA. Bitte beachten Sie im Übrigen noch Folgendes:

Die Bearbeitung einer Anmeldung darf gemäß § 5 Abs. 1 PatKostG erst nach Zahlung der Gebühren beginnen. Bei später Zahlung kann daher ein entsprechender Zeitverlust entstehen.

1. Beseitigung von Mängeln

Fehlen bestimmte Erfordernisse bei den Anmeldungsunterlagen, so ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen, die von der Art des Mangels abhängen.

a) Bestimmte grundlegende Voraussetzungen bei der Einreichung des Eintragungsantrags (vgl. Nr. IV) und der Wiedergabe des Musters (vgl. Nr. IV, 2) müssen erfüllt sein. Andernfalls ist es nicht möglich, für die mit solchen Mängeln behaftete Anmeldung einen Anmeldetag anzuerkennen. Wird der Mangel nach entsprechender Benachrichtigung durch das DPMA beseitigt, so wird der Tag der Mängelbeseitigung (Eingang im DPMA) als Anmeldetag festgelegt.

b) Darüber hinaus muss die Anmeldung bestimmten weiteren Erfordernissen entsprechen, die sich im Einzelnen aus dem GeschmMG und der GeschmMV ergeben. Ist dies nicht der Fall, fertigt die Geschmacksmusterstelle einen Beanstandungsbescheid und erläutert die einzelnen Fehler. Werden bestehende Mängel nicht fristgerecht beseitigt, weist die Geschmacksmusterstelle die Anmeldung durch Beschluss zurück.

c) Bestimmte Mängel der Anmeldungsunterlagen einer Sammelanmeldung können durch eine Teilung der Anmeldung geheilt werden. Dies ist angezeigt, wenn z. B. mehr als 100 Muster angemeldet worden sind, oder die Muster einer Sammelanmeldung nicht mindestens einer gemeinsamen Warenklasse angehören.

Wurde die Geschmacksmusteranmeldung nach Versäumung einer vom Deutschen Patent- und Markenamt bestimmten Frist zurückgewiesen, kann der Anmelder innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses die Weiterbehandlung seiner Anmeldung beantragen (§ 17 Geschmacksmustergesetz).

Innerhalb der Einmonatsfrist müssen die Weiterbehandlungsgebühr in Höhe von 100 Euro entrichtet und die versäumte Handlung nachgeholt werden.

2. Eintragung und Bekanntmachung

Wurden die Kosten der Anmeldung rechtzeitig gezahlt und enthält die Anmeldung keine Mängel oder sind die Mängel rechtzeitig beseitigt worden, wird die Anmeldung in das elektronisch geführte Geschmacksmusterregister eingetragen. Die Eintragung der Anmeldung wird im elektronischen Geschmacksmusterblatt (<http://register.dpma.de>) bekannt gemacht. Die erste Schutzperiode dauert zunächst 5 Jahre, bei aufgeschobener Bildbekanntmachung 30 Monate. Der Schutz kann maximal viermal bis zur Höchstschutzdauer von 25 Jahren aufrechterhalten werden. Alle (maximal zehn) Darstellungen des jeweiligen Geschmacksmusters sind als Wiedergabe bekannt zu machen.

3. Verfahrenskostenhilfe und Vertreterbeordnung

Im Eintragungsverfahren erhält ein Anmelder, der nachweist, dass er nach seinen **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** die Gebühr nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Zahlungserleichterungen durch Verfahrenskostenhilfe. Voraussetzung ist, dass **hinreichende Aussicht auf Eintragung** des Musters besteht. Die Verfahrenskostenhilfe umfasst die Anmeldegebühren. Für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse muss ein besonderer Vordruck ausgefüllt und unterschrieben werden, der mit einem **Merkblatt über Verfahrenskostenhilfe** auf Verlangen kostenlos übersandt wird. Zu den Angaben sind Belege einzureichen. Nach Eingang der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird vom DPMA das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe geprüft. Einem Anmelder, dem Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, wird auf Antrag ein zur Übernahme der **Vertretung** bereiter Patentanwalt oder Rechtsanwalt seiner Wahl oder auf ausdrückliches Verlangen auch ein Erlaubnis-scheininhaber beigeordnet, wenn die Vertretung zur sachdienlichen Erledigung des Eintragungsverfahrens erforderlich erscheint. Die Erforderlichkeit muss der Anmelder erläutern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das DPMA auch Auskunft und Hilfestellung gibt, **weshalb eine Beordnung in der Regel nur in besonders gelagerten Fällen angezeigt ist**. Verfahrenskostenhilfe wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch für das Erstreckungs- und das Aufrechterhaltungsverfahren gewährt.

4. Erstreckung des Schutzes

Ist beantragt worden, die Bekanntmachung der Wiedergabe des Musters aufzuschieben (vgl. Nr. IV, 1 (8) "Sonstige Anträge"), dann entscheidet der Inhaber, ob der Schutz bereits nach 30 Monaten enden oder auf die maximale Schutzdauer von 25 Jahren "erstreckt" werden soll. Die Erstreckung muss nicht beantragt werden. Sie wird vielmehr durch die Zahlung der Erstreckungsgebühr innerhalb der Aufschiebungsfrist bewirkt. Wurde von der Möglichkeit der Einreichung eines flächenmäßigen Musterabschnittes Gebrauch gemacht, muss innerhalb der Aufschiebungsfrist auch eine Wiedergabe des Geschmacksmusters nachgereicht werden. Die schutzbegründenden Darstellungen können **nicht** durch das DPMA gefertigt werden. Bei Sammelanmeldungen kann die Erstreckung auf ausgewählte (z. B. die inzwischen auf

dem Markt erfolgreichen) Geschmacksmuster beschränkt werden.

Soll der Schutz innerhalb einer Sammelanmeldung nicht für alle Geschmacksmuster erstreckt werden, so sind die Geschmacksmuster, auf die sich die Erstreckungsgebühr bezieht, in einem gesonderten schriftlichen Antrag genau zu bezeichnen (Aktenzeichen, laufende Nummer der betreffenden Geschmacksmuster).

Wurde die Erstreckung bewirkt, wird die Bekanntmachung der Wiedergabe nachgeholt. Durch die Nachholung der Bekanntmachung der Wiedergabe im Geschmacksmusterblatt wandelt sich der Nachahmungsschutz in einen Schutz mit absoluter Sperrwirkung.

5. Aufrechterhaltung des Schutzes

Nach § 27 Abs. 1 und 2 GeschmMG beginnt die Schutzdauer eines Geschmacksmusters mit der Eintragung in das Geschmacksmusterregister und endet 25 Jahre nach dem Anmeldetag. Das Erreichen dieser Höchstschutzdauer ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass der Schutz zum Ende einer jeden Schutzperiode (jeweils 5 Jahre) aufrechterhalten wird (§ 28 Abs. 1 GeschmMG). Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung der Gebühr bewirkt. Die Aufrechterhaltungsgebühr ist bei einer Sammelanmeldung für jedes einzelne Geschmacksmuster zu zahlen. Sie beträgt nach den gegenwärtig geltenden Gebührensätzen z. B. für die Aufrechterhaltung vom 6. bis 10. Schutzjahr 90 EUR (Gebühren-Nr. 342 100). Umfasst eine Sammelanmeldung z. B. 20 Geschmacksmuster und soll die Aufrechterhaltung bis zum 10. Schutzjahr für alle Geschmacksmuster bewirkt werden, dann beträgt die Aufrechterhaltungsgebühr insgesamt 1.800 EUR. Bei Sammelanmeldungen kann die Aufrechterhaltung auf ausgewählte Geschmacksmuster beschränkt werden. Im Zahlungsbeleg ist das vollständige Aktenzeichen anzugeben.

Sollen einzelne Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung aufrechterhalten werden, ist ein schriftlicher Antrag zur Akte zu reichen, in dem die aufrecht zu erhaltenden Geschmacksmuster aufgelistet sind.

Wird der Schutz nicht aufrechterhalten, so endet die Schutzdauer und die Eintragung des Geschmacksmusters wird im Geschmacksmusterregister gelöscht.

VI. Und die Verwertung der Geschmacksmuster?

Das beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Geschmacksmuster gewährt dem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Das heißt, nur er hat die Befugnis zum Inverkehrbringen, zur Lizenzvergabe und zur Übertragung des Schutzrechts. Bei Geschmacksmustern, die im Arbeitnehmerverhältnis oder im Auftrag angefertigt werden, gilt der Arbeitgeber oder Auftraggeber als Berechtigter.

Jedem Dritten ist es verboten, das Geschmacksmuster ohne Zustimmung des Rechtsinhabers, zu benutzen, insbesondere herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen, zu gebrauchen oder zu besitzen. Damit hat das Geschmacksmuster im Rahmen seines Schutzzumfangs absoluten Schutz, d. h., der Geschmacksmusterinhaber kann aufgrund der Sperrwirkung gegen unabhängige

Parallelschöpfungen vorgehen, sofern kein Vorbenutzungsrecht besteht. Auf die Kenntnisse des Verletzers von dem geschützten Geschmacksmuster kommt es bei Zuwiderhandlungen nicht an. Somit ist nicht mehr nur die Nachahmung verboten, sondern auch die Herstellung und Verbreitung unabhängig entwickelter Gegenstände unzulässig.

Während der Aufschiebung der Bildbekanntmachung besteht nur Nachahmungsschutz, d. h., der Inhaber kann nur gegen Muster vorgehen, die in Kenntnis des eigenen Geschmacksmusters und mit Verbreitungsabsicht hergestellt worden sind. Unabhängige Parallelschöpfungen sind nicht angreifbar.

Die Begutachtung und Verwertung von Geschmacksmustern sowie die Verfolgung von Geschmacksmusterverletzungen gehören nicht zum Aufgabengebiet des DPMA. Hierbei können Personen oder Firmen behilflich sein, die sich mit der Verwertung von Erfindungen befassen. Auskünfte oder Referenzen hierüber kann das DPMA nicht erteilen.

VII. Zahlungshinweise

1. Die Zahlung der Kosten bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung. Kosten können wie folgt entrichtet werden:
 - a) durch Bareinzahlung bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts (in München, Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
 - b) durch Überweisung auf das oben angegebene Konto der Bundeskasse Weiden,
 - c) durch Bareinzahlung bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf das oben angegebene Konto der Bundeskasse Weiden,
 - d) durch Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung von einem Inlandskonto.
2. Als Einzahlungstag gilt gemäß § 2 PatKostZV
 - a) bei Bareinzahlung der Tag der Einzahlung,
 - b) bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Bundeskasse Weiden gutgeschrieben wird,
 - c) bei Bareinzahlung auf das Konto der Bundeskasse Weiden der Tag der Einzahlung. Da die Bundeskasse Weiden die Bareinzahlung von der Überweisung nach Buchstabe b) nicht anhand der Buchungsunterlagen zu unterscheiden vermag, sollte der Bareinzahler, wenn er den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Zahlungstag geltend machen möchte, dem Amt unverzüglich den vom Geldinstitut ausgestellten Einzahlungsbeleg vorlegen.
 - d) bei Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung der Tag des Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Gebühren der Tag der Fälligkeit der Gebühr, sofern die Einziehung zugunsten der Bundeskasse Weiden erfolgt.
3. Lastschriftzugsermächtigungen können auch per Telefax wirksam übermittelt werden.

4. Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Rechtsinhabers) und der Verwendungszweck anzugeben. Anstelle des Verwendungszwecks kann auch die entsprechende Kostennummer angegeben werden.

Die amtlichen Kostennummern ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes und

dem Kostenverzeichnis der DPMA-Verwaltungskostenverordnung. Beide Verzeichnisse können auch als Merkblatt [A 9510](#) beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder unter www.dpma.de heruntergeladen werden.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die

Auskunftsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts

Telefon: (0 89) 21 95 - 34 02

A

Absolute Sperrwirkung	5, 8
Anlageblatt	3, 4, 6
Anlagen	5
Anmeldegebühr	5, 7
Anmelder	4
Anmeldetag	7
Anmeldung	3
Anmeldungsunterlagen	3
Anwalt	2
Aufrechterhaltung des Schutzes	8
Aufrechterhaltungsgebühr	8
Aufschiebung der Bekanntmachung	4
Aufschiebungsfrist	5
Ausländer	3
Ausstellungsbescheinigung	5
Ausstellungspriorität	5

B

Bareinzahlung	8
Bekanntmachung	7
Beschreibung	5
BGB-Gesellschaft	4

D

Darstellungen	6
Darstellungsqualität	6
DPMA direkt	3
DPMA register	2

E

Eigenart	2
Einreichung einer Anmeldung	3
Eintragung	7
Eintragungsantrag	3
Einzahlungstag	8
Einzugsermächtigung	8
Elektronische Anmeldung	3
Empfangsbescheinigung	7
Entwerferbenennung	4
Erlaubnisscheininhaber	2
Erstreckung des Schutzes	7
Erstreckungsgebühr	7
Erzeugnis	2
Erzeugnisbenennung	4

F

Flächenmäßiger Musterabschnitt	6
Formblatt	3
Formvorschriften	2
Funktion des Empfängers	4

G

Gebühren	5
Geschäftszeichen	4
Geschmacksmuster	2
Geschmacksmusterblatt	2, 7
Geschmacksmusterschutz	2, 3
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	4

J

Juristische Person	4
--------------------	---

K

Klassifizierung	4
Kosten der Anmeldung	5
Kostennummern	9
Kostenverzeichnis	9

L

Lizenzinteresse	5
-----------------	---

M

Mängelbeseitigung	7
Materielle Schutzvoraussetzungen	2
Muster	2

N

Nachahmungsschutz	5, 8
Neuheit	2
Neuheitsschonfrist	2

P

Patentanwalt	2
Patentinformationszentren	3
Personengesellschaft	4
Priorität	4, 5
ausländische	5
innere	5

R

Rechtsanwalt	2
Rechtsgrundlagen	1

S

Sammelanmeldung	4, 6
Schutzdauer	7, 8
Schutzfähiger Gegenstand	2
Schutzmerkmale	6
Schutzumfang	2
Schutzvoraussetzungen	2

T

Teilung der Anmeldung	7
Telefax	4
Typografische Schriftzeichen	2, 7

U

Übertragung des Schutzrechts	8
Überweisung	8
Umfang der Prüfung	2
Unterschrift	5

V

Verfahrenskostenhilfe	7
Vertreter	4
Vertreterbeordnung	7
Vertretung	2
Verwertung der Geschmacksmuster	8
Vollmacht	3

W

Weiterbehandlung	7
Weiterbehandlungsgebühr	7
Wiedergabe	6
Wiedergabeformblatt	3

Z

Zahlungshinweise	8
Zustellanschrift	3